OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753493/2/ER

Datum:
Linz, 12. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02072906/004/VW, betreffend Mutwillensstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02072906/004/VW, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Mutwillensstrafe iHv 250 Euro gemäß § 35 AVG wie folgt:

„Sie haben für 12.10.2024 zwischen 16:00 Uhr und 20:00 Uhr bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Versammlung für die Örtlichkeit Taubenmarkt angemeldet. Durch mehrmaligen Emailverkehr wurde die Örtlichkeit auf Schillerpark – Höhe Schiller Denkmal – geändert. Die eingeteilte Streife der Landespolizeidirektion Oberösterreich stellte fest, dass die Versammlung erst um 17:30 Uhr begann. Zuvor waren ab 16:20 Uhr zwei Personen anwesend, zuvor niemand. Die Behörde und auch die Exekutivorgane hatten durch die Anmeldung der Versammlung erheblichen Aufwand zu betreiben. Sie haben dadurch die Tätigkeit der Behörde mutwillig in Anspruch genommen und dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 35 AVG (Mutwillensstrafe) gesetzt."

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Tätigkeit der Behörde sei mutwillig in Anspruch genommen worden, da eine Versammlung angezeigt, aber nicht wie angemeldet durchgeführt worden sei. Die Bf habe dazu in einer Stellungnahme angegeben, dass die Versammlung verzögert begonnen habe, da es zu einer Verzögerung beim Transport der benötigten Materialien gekommen sei und hohes Verkehrsaufkommen geherrscht habe. Darüber habe die Bf die Polizei verständigt. Überdies sei ein Kind anwesend gewesen. Die dazu befragten Exekutivorgane hätten angegeben, dass sie weder ein Kind wahrgenommen hätten noch von der Verzögerung informiert worden seien. Ein minderjähriges Kind wäre im Übrigen auch nicht als Versammlungsteilnehmer zu werten, da ein Versammlungsteilnehmer zumindest handlungsfähig sein müsse. Es habe sich daher um keine Versammlung iSd Versammlungsgesetzes gehandelt. Die Versammlung habe daher erst ab 17:30 Uhr und nicht wie angemeldet ab 16:00 Uhr stattgefunden, weshalb davon auszugehen sei, dass die Versammlung mutwillig angemeldet worden und nicht beabsichtigt gewesen sei, die Versammlung den Vorschriften und der Anmeldung entsprechend abzuhalten. Die Behörde habe erheblichen Aufwand betrieben, die Bf habe die Tätigkeit der Behörde offensichtlich mutwillig in Anspruch genommen. Mutwilligkeit bedeute, dass man sich trotz Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit oder Nutz- und Zwecklosigkeit des Anbringens an die Behörde wendet, sowie aus Freude an der Behelligung der Behörde handle. Die Mutwillensstrafe solle die Behörde vor Behelligung schützen. Die Bf habe die Behörde dadurch behelligen wollen, wodurch sie eine Übertretung gemäß § 35 AVG begangen habe. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, die Versammlung abzuhalten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe beantragte.

Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass aus dem Umstand, dass im Einvernehmen mit der Polizei der Versammlungsort geändert worden sei, keine offenbar mutwillige Tätigkeit der Bf abzuleiten sei. Das verspätete Eintreffen der Bf am Versammlungsort sei dem Verkehrsaufkommen geschuldet gewesen. Auch der Versammlungsbeginn, der im Bescheid mit 17:30 Uhr angegeben worden sei, sei nicht nachvollziehbar, weil Versammlungsteilnehmer nach und nach über einen gewissen Zeitraum eintreffen würden. Erst mit der Deklaration, dass die Versammlung eröffnet ist, träfen die Bf Verpflichtungen nach dem Versammlungsgesetz (VersG). Selbst wenn die Bf alleine am Versammlungsort gewesen wäre, wäre darin keine offenbar mutwillige Tat zu erblicken, da eine Versammlung im Voraus angemeldet werden müsse und es für die Bf nicht ersichtlich gewesen sei, inwiefern sich andere Personen anschließen würden.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2025, eingelangt am 23. Jänner 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf zeigte mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2024 bei der belangten Behörde für 12. Oktober 2024 eine Versammlung mit dem Zweck „Politische Informations-Veranstaltung und Protest für einen sofortigen Waffenstillstand und gegen das Vorgehen Israels im Gazastreifen und Libanon und die Ermordung von Frauen und Kindern“ in C__, von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr an. Es wurde angegeben, dass bis zu 15 Personen teilnehmen würden, der Straßen- und Fußgängerverkehr würde nicht maßgeblich behindert.
Mit E-Mail vom 9. Oktober 2024 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie die Versammlung zum Schillerpark verlegen möchte. Sie wurde daraufhin von der belangten Behörde zur Konkretisierung des Ortes aufgefordert. Die Präzisierung erfolgte, wurde jedoch behördenintern gegenüber den Beamten vor Ort zunächst nicht ausreichend kommuniziert.
Zwischen 16:00 Uhr und 16:20 Uhr befand sich kein Teilnehmer vor Ort, zwischen 16:20 Uhr und 17:30 Uhr befanden sich zwei erwachsene Teilnehmer – ua die Bf samt zur Versammlung benötigte Utensilien – vor Ort, ab 17:30 Uhr waren zumindest drei erwachsene Teilnehmer vor Ort.

Bereits zuvor wurden von unterschiedlichen Personen Versammlungen mit dem gleichen Formular angezeigt, wobei mehrfach bereits zum angezeigten Beginn keine Teilnehmer vor Ort waren oder der Versammlungsort eigenmächtig geändert wurde. Diesbezüglich fand eine Besprechung mit der belangten Behörde statt, bei der erläutert wurde, dass künftig bei derartigen Vorkommnissen mit Mutwillensstrafen vorgegangen werde. Nach dieser Besprechung wurden die angezeigten Beginnzeiten und Örtlichkeiten wie angemeldet eingehalten. Bei der ggst Versammlung verhielt es sich wie oben dargestellt.

II. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 35 AVG kann die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt mutwillig iSd § 35 AVG, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und der Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Darüber hinaus verlangt das Gesetz aber noch, dass der Mutwille offenbar ist; dies ist dann anzunehmen, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass mit dem Vorwurf des Missbrauchs von Rechtsschutzeinrichtungen mit äußerster Vorsicht umzugehen und ein derartiger Vorwurf nur dann am Platz ist, wenn für das Verhalten einer Partei nach dem Gesamtbild der Verhältnisse keine andere Erklärung bleibt; die Verhängung einer Mutwillensstrafe komme demnach lediglich im „Ausnahmefall" in Betracht (VwGH 7.3.2023, Ra 2023/03/0019, mwN).

IV.2. Die belangte Behörde ging im angefochtenen Bescheid davon aus, dass die Versammlung mutwillig angemeldet worden sei, weil sie aufgrund der spät eingetroffenen Teilnehmer erst ab 17:30 Uhr – und nicht wie angemeldet ab 16:00 Uhr – als Versammlung iSd VersG gegolten habe. Die Bf habe die Behörde lediglich behelligen wollen.

Entsprechend der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs muss zur Mutwilligkeit jedoch das Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit sowie der Nutz- und Zwecklosigkeit des Anbringens die Behörde beansprucht werden. Ferner muss dieser Mutwillen offenbar sein und zwar iSd, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist.

IV.3. Die Bf meldete eine Versammlung an, deren Beginn sie mit 16:00 Uhr angab. Sie selbst traf mit einer Verspätung von 20 Minuten ein, was sie mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen nachvollziehbar begründete. Überdies führte die Bf aus, sie habe die Behörde auch telefonisch über die Verspätung informiert. Da auch die bereits vorab mit der Behörde abgesprochene Ortsänderung den Exekutivbeamten vor Ort behördenintern nicht ausreichend kommuniziert wurde, ist am Vorbringen der Bf, sie habe die Behörde von ihrer Verspätung telefonisch informiert, nicht grundsätzlich zu zweifeln. Erst ab 17:30 Uhr waren mehr als drei erwachsene Teilnehmer am Versammlungsort.

Dass die Anzeige dieser Versammlung im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit sowie der Nutz- und Zwecklosigkeit des Anbringens erfolgt ist, kann nicht erkannt werden. Vielmehr beabsichtigte die Bf, die angezeigte Versammlung durchzuführen. Sie erschien – wenn auch verspätet – persönlich am Versammlungsort mit zur Versammlung notwendigen Utensilien und ab 17:30 Uhr waren zumindest drei erwachsene Versammlungsteilnehmer anwesend. Nachvollziehbar führte die Bf aus, dass sie keinen Einfluss auf das Eintreffen anderer Versammlungsteilnehmer hatte.

Auch wenn davor bereits von anderen Personen mit dem gleichen Formular Versammlungen angemeldet wurden, bei denen es zu zeitlichen und örtlichen Ungereimtheiten kam, kann daraus nicht erkannt werden, dass die Bf die ggst Versammlung mutwillig iSd § 35 AVG angezeigt bzw die Sicherung durch die Polizei in Anspruch genommen hätte. Es war insbesondere auch die Aussichtslosigkeit der Inanspruchnahme der Behörde nicht für jedermann erkennbar, dh, es liegt keine offenbar mutwillige Inanspruchnahme der Behörde vor. Aus dem Handeln der Bf lässt sich auch nicht erkennen, dass dieses gleichsam aus Freude an der Behelligung der Behörde erfolgt ist.

V. Angesichts der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Verhängung einer Mutwillensstrafe nur im Ausnahmefall in Betracht kommt und im Verhalten der Bf betreffend die Inanspruchnahme der Behörde in der ggst Konstellation kein offensichtlicher Mutwillen iSd zitierten Judikatur erkannt werden kann, war der angefochtene Bescheid im Ergebnis ersatzlos zu beheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter